

0.1. BAUWEISE:

0.1.2. offen

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

0.2.2. Für die Fl.St.Nrn. 856, 857 und 858
bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 670 qm

0.3. FIRSTRICHTUNG:

0.3.3. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.22.

0.4. EINFRIEDUNGEN:

0.4.18. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.22.

Art: Holzlattenzaun oder Maschendrahtzaun mit Hecken-
hinterpflanzung, straßenseitig

Höhe: Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens
1,00 m

Ausführung: Holzlattenzaun:
Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnie-
rungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder
vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm
niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: Höchstens
15 cm über Gehsteigoberkante, Pfeiler für Garten-
türen und Tore sind zulässig in Mauerwerk verputzt
oder glattem Beton.

Maschendrahtzaun:
Verzinkter Maschendraht mit Stahlrohr- oder T-Ei-
sensäulen. Heckenhinterpflanzung aus bodenständi-
gen Arten. Die Hecken sind im Schnitt auf Zaun-
höhe zu halten.

Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in
gepflegtem Zustand zu halten.

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

0.5.3. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen.
Traufhöhe: auf der Einfahrtsseite nicht über 2,50 m
Kellergaragen sind unzulässig.

0.6. GEBÄUDE:

0.6.10. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.22.

Dachform:	Satteldach 23 - 28°
Dachdeckung:	Pfannen dunkelbraun oder rot
Dachgaupen:	unzulässig ^{VN}
Kniestock:	bei a und b zulässig, bei c 0.80 m zulässig. Der Kniestock ist ab Unterkante der Erdgeschoß- decke umlaufend mit Holz zu verkleiden bzw. zu gestalten.
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m
Ortgang:	Überstand mindestens 0,30 m, nicht über 1,20 m bei Balkon bis 1,50m zulässig
Traufe:	Überstand mindestens 0,50 m, nicht über 1,20 m
Traufhöhe:	bei a und b talseitig nicht über 6,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche bei c talseitig nicht über 4,20 m ab natür- licher Geländeoberfläche

0.7. BEPFLANZUNG für die Fl.St.Nrn. 856, 857 und 858

0.7.1. Auf den nach baulichen Vorschriften nicht überbaubaren Grund-
stücksflächen ist auf je 100 qm mindestens ein groß- oder ein
mittelkroniger Baum, standortgemäßer bzw. ortsüblicher Art, oder
ein hochstämmiger Obstbaum mit wenigstens 5 cm Stammdurchmesser,
gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen.